

09.03.99

Empfehlungen
der Ausschüsse

A

zu **Punkt** der 736. Sitzung des Bundesrates am 19. März 1999

Verordnung zur Überprüfung von Ursprungsangaben bestimmter Olivenöle (Olivenöl-Ursprungsangabenverordnung)

A

1. Der federführende **Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 4a - neu -

Nach § 4 ist folgender § 4a einzufügen:

”§ 4a

Bekanntgabe zugelassener Verpackungsunternehmen

Die Bundesanstalt gibt die von ihr zugelassenen Verpackungsunternehmen sowie den Entzug der Zulassung im Bundesanzeiger bekannt.”

Begründung:

Es sollte sichergestellt werden, daß die Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder Kenntnis von den Zulassungen erhalten.

Ausgeliefert am 09. MRZ. 1999

B

2. Der federführende **Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender EntschlieÙung:

- Verstöße gegen diese Verordnung sind auch unter dem Gesichtspunkt des Täuschungsschutzes der Verbraucher zu sehen und dürften überwiegend im Rahmen der von den Ländern wahrzunehmenden allgemeinen Lebensmittelüberwachung auffallen. Danach wäre es auch gerechtfertigt, die Zuständigkeit für die gesamte Aufgabenwahrnehmung bei den Ländern zu belassen, die in der Vergangenheit nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz auch Herkunftsangaben auf ihre Richtigkeit überprüft haben. Diese Verordnung darf deshalb keinen Einstieg in eine unzumutbare Verwaltungspraxis liefern, nach der Behörden von Bund und Ländern in denselben Betrieben nahezu inhaltsgleiche Kontrollen durchführen.
- Die Verordnung (EG) Nr. 2815/98 gilt ab dem ersten Tag des vierten Monats nach ihrem Inkrafttreten bis einschließlich des 31.10.2001. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung nach dem Außerkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2815/98 um Stellungnahme, wie sich die in der Olivenöl-Ursprungsangabenverordnung getroffene Zuständigkeitsregelung, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit den Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder bewährt hat.